

Antrag des Präsidiums auf Änderungen der Satzung

	Alt		Neu
§ 1,1	Der Verein führt den Namen Landesbridgeverband Hessen.		Der Verein führt den Namen Landesbridgeverband Hessen <b>e.V.</b>
§ 1,2	Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen, sowie die Landkreise Aschaffenburg Stadt, Aschaffenburg Land und Miltenberg. Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden.		Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen, sowie die Landkreise Aschaffenburg Stadt, Aschaffenburg Land und Miltenberg. Der Verband hat seinen Sitz in <b>Frankfurt am Main.</b>
§ 10	Organe des Landesbridgeverbands sind: 1. Die Verbandsversammlung 2. Das Präsidium 3. Das Sportgericht 4. Das Schieds- und Disziplinargericht		Organe des Landesbridgeverbands sind: 1. Die <b>Hauptversammlung</b> 2. <b>Der Vorstand</b> 3. Das Sportgericht 4. Das Schieds- und Disziplinargericht
§ 11	Verbandsversammlung		Hauptversammlung
§ 11,1	Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Landesbridgeverbands,...		Die <b>Hauptversammlung</b> ist das oberste Organ des Landesbridgeverbands,
§ 11,4	Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für ... d) die Entlastung des Präsidiums		Die <b>Hauptversammlung</b> ist insbesondere zuständig für ... d) die Entlastung des <b>Vorstands</b>
§ 11,5	Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium einberufen. ...		Die <b>Hauptversammlung</b> tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom <b>Vorstand</b> einberufen. ...
§ 11,6	Termin und Ort der Verbandsversammlung werden vom Präsidium festgesetzt		Termin und Ort der <b>Hauptversammlung</b> werden vom <b>Vorstand</b> festgesetzt
§ 11,7	Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Verbandsversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens 14 Tage vor dem Termin der Verbandsversammlung mit Begründung schriftlich zugegangen sein. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Fax oder E-Mail. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Verbandsversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.		Die Mitgliedsvereine können Anträge zur <b>Hauptversammlung</b> stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem <b>Vorstand</b> spätestens 14 Tage vor dem Termin der <b>Hauptversammlung</b> mit Begründung schriftlich zugegangen sein. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Fax oder E-Mail. Verspätet eingegangene <b>sowie</b> erst in der <b>Hauptversammlung</b> gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
§ 11,8	Das Präsidium kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Diese Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich zugehen. Im Übrigen findet auch für das Präsidium vorstehender Abs. 7 Anwendung. Der Schriftform genügt auch eine		<b>Der Vorstand</b> kann – mit Ausnahme von Satzungsänderungen – zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Diese Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens zwei Wochen vor der <b>Hauptversammlung</b> schriftlich zugehen. Im Übrigen findet auch für <b>den Vorstand</b> vorstehender Abs. 7 Anwendung. Der Schriftform genügt auch eine

	Übermittlung per Fax oder E-Mail.		Übermittlung per Fax oder E-Mail.
§ 11, 9	Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.		Die <b>Hauptversammlung</b> wird vom <b>Vorsitzenden</b> oder einem anderen Mitglied des <b>Vorstands</b> geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
§ 11, 10	Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.		Jede ordnungsgemäß einberufene <b>Hauptversammlung</b> ist beschlussfähig.
§ 11, 11	Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.		Die <b>Hauptversammlung</b> beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in der Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag <b>des</b> <b>Vorstands</b> oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.
§ 11, 12	Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.		Beschlüsse der <b>Hauptversammlung</b> sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist <b>spätestens acht Wochen</b> nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
§ 12	Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und ...		Auf Antrag des <b>Vorstands</b> oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und ...
§ 13, 1	<b>Präsidium</b> Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Landesbridgeverbands. Es hat insbesondere die Aufgabe...		Vorstand <b>Der Vorstand</b> ist das geschäftsführende Organ des Landesbridgeverbands. Es hat insbesondere die Aufgabe...
§ 13, 2	Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.		<b>Der Vorstand</b> besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet <b>den</b> <b>Vorstand</b> , und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
§ 13, 3	Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl werden zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren Präsidiumsmitglieder gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Aus		Die <b>Vorstandsmitglieder</b> werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl werden zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren <b>Vorstandsmitglieder</b> gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Aus

	<p>dem Kreis der gewählten Präsidiumsmitglieder wird dann der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, dann bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten erforderlich.</p>	<p>dem Kreis der gewählten <b>Vorstandsmitglieder</b> wird dann der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl ist möglich. Die <b>Vorstandsmitglieder</b> bleiben bis zur Wahl eines neuen <b>Vorstands</b> im Amt. Scheidet ein <b>Vorstandsmitglied</b> vorzeitig aus, dann bestimmt <b>der Vorstand</b> innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, ist eine außerordentliche <b>Hauptversammlung</b> innerhalb von drei Monaten erforderlich.</p>
§ 13, 5	<p>Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.</p>	<p>Die Sitzungen des <b>Vorstands</b> werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. <b>Der Vorstand</b> ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere <b>Vorstandsmitglieder</b> anwesend sind. <b>Der Vorstand</b> beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. <b>Der Vorstand</b> kann Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren) fassen.</p>
§ 13, 6	<p>Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Die Beschlüsse des <b>Vorstands</b> sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des <b>Vorstands</b> zur Kenntnis zu geben.</p>
§ 13,	<p>Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><b>Der Vorstand</b> kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
§ 15, 1	<p>b) Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Landesbridgeverbands, auf Antrag des Präsidiums des Landesbridgeverbands. c) Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums des Landesbridgeverbands oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins.</p>	<p>b) Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Landesbridgeverbands, auf Antrag des <b>Vorstands</b> des Landesbridgeverbands. c) Die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen u.a. gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des <b>Vorstands</b> des Landesbridgeverbands oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins.</p>
§ 16	<p>Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.</p>	<p><b>Der Vorstand</b> kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.</p>
§ 17	<p>Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und</p>	<p><b>Der Vorstand</b> kann Ausschüsse bilden und</p>

	ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.		ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
§ 18	Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich, die Mitgliedsvereine in der Hauptversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.		Die Kassenprüfer haben <b>den Vorstand</b> unverzüglich, die Mitgliedsvereine in der Hauptversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
§ 19	Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt. (2) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, die erkennbare steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat. Zur Vorbereitung solcher Beschlüsse soll das Präsidium des Landesbridgeverbands vorab eine Klärung mit dem zuständigen Finanzamt herbeiführen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.		Die <b>Hauptversammlung</b> kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt. (2) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, die erkennbare steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat. Zur Vorbereitung solcher Beschlüsse soll <b>der Vorstand</b> des Landesbridgeverbands vorab eine Klärung mit dem zuständigen Finanzamt herbeiführen und das Ergebnis der <b>Hauptversammlung</b> zur Kenntnis geben.
§ 20	Die Mitglieder des Präsidiums,...		Die Mitglieder des <b>Vorstands</b> ,...

#### Begründung

§ 1 In den letzten Jahren hat der LBVH die Räume für die Austragung über den Frankfurter Turnierbridgeclub 1958 von der Saalbau AG der Stadt Frankfurt angemietet. Ein eingetragener, in Frankfurt ansässiger Verein bekommt bei der Nutzung der Räume der Saalbau AG erhebliche Vergünstigungen. Mit dem Wechsel des Sitzes nach Frankfurt und der Eintragung als e.V. kann der LBVH diese Vergünstigungen direkt in Anspruch nehmen.

§§ 10, 11 Verbandsversammlung: In der bisherigen Satzung wird teilweise der Begriff „Verbandsversammlung“, teilweise „Hauptversammlung“ verwendet, an einigen Stellen auch Mitgliederversammlung. Gemeint ist jeweils dasselbe. Zweck des Antrags ist somit die Vereinheitlichung der Begriffe

Präsidium: Den Vorsitz in einem Präsidium führt ein Präsident, seine Vertreter sind Vizepräsidenten. In der Satzung ist aber vom Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden die Rede. Der Antrag zielt wieder auf die Vereinheitlichung der Begriffe. Vorgeschlagen wird die Änderung von Präsidium in Vorstand. Man kann natürlich auch das Präsidium belassen und die Präsidiumsmitglieder entsprechend zu Präsident und Vizepräsidenten machen.

§ 11,12 Begründung erübrigt sich wohl.